

Beschaffungswesen in Deutschland

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für die Solare Datensysteme GmbH.
2. Diese AEB gelten für das Beschaffungswesen der Solare Datensysteme GmbH innerhalb Deutschlands, ergänzen die von der Solare Datensysteme GmbH individual abgeschlossenen Kauf- und Werkverträge und bilden integrierenden Bestandteil derselben.
3. In diesen AEB werden der Unternehmer (beim Werkvertrag) und der Verkäufer (beim Kaufvertrag) «Lieferant» und der Besteller (beim Werkvertrag) und der Käufer (beim Kaufvertrag) «Besteller» genannt. Diese AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das herzustellende Werk oder der Kaufgegenstand werden als «Lieferung» bezeichnet. Der Werk- bzw. Kaufvertrag mit sämtlichen Bestandteilen und den vorliegenden AEB wird als «Vertrag» bezeichnet.
4. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
5. Die Lieferungen werden in Anlagen zur Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie oder in einer diesem Zweck dienenden unterstützenden Funktion eingebaut und haben einer möglichst störungsfreien Energieversorgung zu dienen. Diesem Verwendungszweck entsprechend sind Sicherheit, Verfügbarkeit und Lebenserwartung der Lieferungen auszulegen.

§ 2 Angebote des Lieferanten

1. Durch die Angebotsanfrage oder die Ausschreibung wird der Lieferant eingeladen dem Besteller ein Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach den Beschreibungen und dem Verwendungszweck zu richten. Das Hauptangebot gemäß Pflichtenheft muss verbindlich offeriert werden. Abweichungen gegenüber der Angebotsanfrage oder der Ausschreibung sind klar und deutlich kenntlich zu machen und zu begründen. Der Lieferant kann zusätzliche Varianten (Unternehmervarianten) anbieten, wenn diese seiner Meinung nach Vorteile für den Besteller ergeben. Varianten müssen hinsichtlich Nutzung, Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit dem Hauptangebot entsprechen. Projektvarianten oder Abweichungen sind gesondert aufzuführen. Der Lieferant hat bei Erstellung des Angebots die gesetzlichen Aufklärungs-, Hinweis- und Beratungspflichten zu beachten.
2. Mit der Abgabe des Angebots erkennt der Anbieter die Geltung dieser AEB an.
3. Mit der Abgabe des Angebots erkennt der Anbieter ferner an, dass ihm alle für die Berechnung, Konstruktion und Ausführung der Lieferung samt Zubehör gemäß Angebotsanfrage oder

Ausschreibung maßgebenden Tatsachen und Verhältnisse bekannt sind, und er verpflichtet sich, bei Annahme des Angebots diesen Rechnung zu tragen.

4. Die Ausarbeitung des Angebots erfolgt auf Kosten des Anbieters. Bei Nichtberücksichtigung können keine Ansprüche geltend gemacht werden.
5. Das Angebot gilt – falls nichts anderes vereinbart – für die gemäß Angebotsanfrage oder Ausschreibung festgelegte betriebsfertige Lieferung.

§ 3 Annahme und Vertragsschluss

1. Der Vertrag wird in schriftlicher Form abgeschlossen. Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Soweit nicht anders vereinbart, tritt der Vertrag mit der rechtsgültigen Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Die Bestandteile des Vertrages und deren Rangfolge bestimmen sich nach dem schriftlichen und allseitig unterzeichneten Vertragsdokument. Im Falle eines Widerspruchs gilt: die Bestimmungen des Vertrages haben Vorrang vor den Bestimmungen des Leistungsverzeichnisses, denjenigen des Pflichtenheftes und der AEB.

§ 4 Bauleitung

1. Ist im Vertrag eine Bauleitung (mit Projektierung und/oder Bauleitung beauftragte Firma) genannt, vertritt diese den Besteller in allen Belangen rechtsgültig, sofern dem Lieferanten nicht entsprechende Einschränkungen im Vorfeld schriftlich mitgeteilt worden sind.

§ 5 Die Lieferung im Allgemeinen, Ausführung, Weitervergabe

1. Die gesamte Lieferung muss nach bewährten Grundsätzen, sach- und fachgemäß und unter Verwendung der bestgeeigneten Mittel, Produkte und Materialien so ausgeführt werden, dass das Resultat die vereinbarten kommerziellen und rechtlichen Bedingungen und den vorgesehenen Zweck betriebsgerecht und wirtschaftlich erfüllt. Die Lieferung ist so zu gestalten/konstruieren, dass Revisionen innerhalb kürzester Zeit und mit dem geringstmöglichen Aufwand ausgeführt werden können (Einsatz von Modultechnik, Standard-Normteilen usw.). Die Anlage und deren Komponenten sind fabrikneu und gemäß Pflichtenheft für den Besteller herzustellen.
2. Die Lieferung muss den maßgebenden behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fachvorschriften und Normen am Bestimmungsort entsprechen. Insbesondere hat die Lieferung den einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu genügen und muss gemäß denselben installiert und betrieben werden können.
3. Die Weitervergabe der vertragsgemäßen Lieferung und/oder wesentlichen Teilen davon an Dritte (insbes. Subunternehmer) bedarf der vorherigen schriftliche Zustimmung des Bestellers. Auch bei Vorliegen dieser Zustimmung haftet der Lieferant gegenüber dem

Besteller uneingeschränkt für den gesamten Liefer- und Leistungsumfang aus dem Vertrag. Er trägt insbesondere das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

§ 6 Verständigung mit anderen Lieferanten

1. Der Lieferant ist verpflichtet, sich über alle technischen, funktions- und montagebezogenen Schnittstellen mit anderen Lieferanten frühzeitig zu informieren, mit diesen die Vorgehensweisen zu koordinieren und notwendige Maßnahmen rechtzeitig einzuleiten. Der Besteller ist über das Ergebnis zu unterrichten. Zu diesem Zwecke wird der Besteller allen betroffenen Lieferanten die entsprechenden Kontaktdaten rechtzeitig bekannt geben. Falls zwischen diesen keine Verständigung erzielt werden kann, so ist der Besteller unverzüglich zu informieren.

§ 7 Umweltverträglichkeit und Entsorgung

1. Die verwendeten Materialien müssen im Hinblick auf ihre spätere Entsorgung stets den neuesten Erkenntnissen in Bezug auf Umweltverträglichkeit entsprechen. Für den Fall, dass aus technischen und wirtschaftlichen Gründen ökologisch problematische Materialien zum Einsatz kommen sollen, muss der Besteller hierauf vorab schriftlich hingewiesen werden.
2. Enthält die Lieferung ökologisch problematische Materialien, so gewährleistet der Lieferant dem Besteller deren Rücknahme und vorschriftsgemäße Entsorgung. Dies gilt auch für etwaige durch Gebrauch veränderte Stoffe und Materialien.
3. Verpackungen, Gebinde u. ä. sind vom Lieferanten kostenlos zur Entsorgung zurückzunehmen.

§ 8 Liefertermin, Verspätungsfolgen

1. Die angegebenen Liefertermine sind bindend. Nach Ablauf des vereinbarten Termins gerät der Lieferant ohne weitere Mahnung in Verzug. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung möglich.
2. Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung sich verzögert, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 9 Vertragsstrafe

1. Wird für den Fall verspäteter Lieferung oder aus anderen Gründen schriftlich eine Vertragsstrafe vereinbart, so bezieht sich deren Berechnungsgrundlage – falls nichts anderes vereinbart – auf die gesamte Vertragssumme.
2. Als Stichtag für die Fälligkeit einer Vertragsstrafe gilt das Verstreichen der pönalisierten Daten im Vertrag oder der Eintritt eines pönalisierten Ereignisses.
3. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben etwaiger vom Besteller im Vorfeld zu erbringender Leistungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig angefordert hat.
4. Die Vertragsstrafe wird von der letzten Zahlungsrate gemäß Ziffer 25.4 abgezogen. Ihre Entrichtung bzw. Verrechnung entbindet den Lieferanten nicht von der Erfüllung der übrigen Vertragspflichten.
5. Die Vertragsstrafe ist unabhängig davon geschuldet, ob der Besteller durch die Verzögerung einen Schaden erleidet oder nicht.
6. Bei Fällen höherer Gewalt wie Streiks, Krieg, Naturereignissen, behördlichen Massnahmen oder Unterlassungen, Aufruhr, Mobilmachung, Arbeitskonflikte, Aussperrungen, Unfälle und andere erhebliche Betriebsstörungen, Epidemien, terroristische Aktivitäten etc. wird keine Vertragsstrafe oder Schadensersatz aus Verzug geschuldet.
7. Die Bestimmungen dieser Ziffer 9 lassen weitere Rechte des Bestellers aus diesem Vertrag unberührt.

§ 10 Verpackung, Transport und Versand

1. Der Lieferant ist verantwortlich für die sachgemäße Verpackung der Lieferung und hat auf etwaige Besonderheiten bei der Entfernung bzw. auf spezielle Sorgfalt für die Einlagerung von mitgeliefertem Material gesondert aufmerksam zu machen.
2. Die Lieferung darf erst dann speditiert werden, wenn alle vereinbarten Werkprüfungen ohne Einschränkungen bestanden sind und die verbindliche Freigabe zum Transport (Protokoll) durch den Besteller erfolgt ist. Der Besteller hat bei Bestehen aller geforderten Werksprüfungen die Freigabe zum Transport ohne Verzögerung zu erteilen.
3. Die Ablieferungsbereitschaft wird dem Besteller rechtzeitig gemeldet, damit die genauen Versandmodalitäten vereinbart werden können.
4. Für vom Besteller zugeliefertes Material haftet der Lieferant vom Empfang bis zur Ablieferung für Verlust oder Beschädigungen, nicht aber für bereits beschädigte zugeliefertes Material. Der Lieferant hat den Besteller nach Entdecken von Mängeln bei zugeliefertem Material umgehend schriftlich zu informieren.
5. Die Transportorganisation ab Werk und die Versicherung der Lieferung bis zum Bestimmungsort gemäß Vertrag ist im Lieferumfang inbegriffen (DDP Incoterms 2010). Bei Transporten per LKW müssen vom Lieferanten Hilfsmittel für die Abladung zur Verfügung gestellt werden (Kranausleger, Hydraulikrampe).

§ 11 Montagearbeiten und Arbeitssicherheit im Bereich von Starkstromanlagen

1. Für die Endmontagen der Lieferung ist der Lieferant verantwortlich. Die Montage erfolgt unter der Leitung und Verantwortung eines Chefmonteurs des Lieferanten.
2. Der Besteller sorgt auf seinen Montageplätzen für eine zweckdienliche Infrastruktur.
3. Vorbehältlich anderweitiger Vereinbarung sind sämtliche Aufwendungen für die Endmontagearbeiten wie auch die Kontrollbesuche von Montageleitern im angebotenen Preis inbegriffen. Nach Absprache stellt der Besteller ausgewiesene Montagefachkräfte zur Verfügung. Im Angebot ist der Bedarf an Montagefachkräften in Form von Manntagen, Qualifikation und Zeitrahmen aufzuzeigen. Gegenüber dem durch den Besteller beigestellten Montagehilfspersonal erhält der Lieferant Weisungsbefugnis.
4. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und hat alle beteiligten Mitarbeiter umfassend darüber aufzuklären, dass die in Auftrag gegebenen Montagearbeiten in einer Starkstromanlage ausgeführt werden und daher besondere Sorgfalts- und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten sind. Er muss insbesondere darauf hinweisen, dass es lebensgefährlich ist, mit irgendwelchen Gegenständen oder Körperteilen in den Bereich von unter Spannung stehenden Anlageteilen zu gelangen.
5. Bei Arbeiten auf Montageplätzen des Bestellers sind die dort gültigen Anweisungen für Sicherheit, Unfallverhütung und Ordnung zu beachten, auf welche der Lieferant vorab in geeigneter Weise aufmerksam gemacht wird.
6. Die Sicherheitsweisungen des Chefmonteurs und der aufsichtführenden Mitarbeiter des Bestellers sind genau einzuhalten.
7. Für Unfälle und Schäden, die durch die Nichtbeachtung der erwähnten Vorschriften und Weisungen entstehen, übernimmt der Besteller keine Haftung.

§ 12 Arbeitsbedingungen für Personal und Subunternehmer, Haftungsfreistellung

1. Der Lieferant holt für das von ihm zur Vertragserfüllung bezeichnete Personal, falls notwendig, im Vorfeld sämtliche gesetzlich

- erforderlichen Bewilligungen ein und kommt für alle sich daraus ergebenden Kosten auf.
2. Der Lieferant hat alle von ihm, bei der Montage, der Inbetriebsetzung und beim Probetrieb eingesetzten Personen auf eigene Kosten gegen Unfall zu versichern.
 3. Der Lieferant hat ferner sicherzustellen und dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen, dass die am Bestimmungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Arbeitnehmerschutz, Versicherungen usw. sowie die gesamten vorgeschriebenen Abgaben von ihm ordnungsgemäß erbracht wurden.
 4. Der Lieferant versichert, dass er seinen Mitarbeitern für die Erfüllung der Lieferung eine Vergütung zahlt, die den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn nicht unterschreitet und diese ordnungsgemäß sozialversichert. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Lieferant die Vorgaben des MiLoG missachtet, so ist der Besteller berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch einen neutralen Wirtschaftsprüfer unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen beim Lieferanten zu überprüfen.
 5. Für den Fall, dass der Lieferant zur Erfüllung der Lieferung weitere Subunternehmer einsetzt, so hat der Lieferant sicherzustellen, dass auch diese die Vorgaben des MiLoG einhalten. Der Lieferant hat die Einhaltung dieser Pflicht bei seinen Subunternehmern regelmäßig zu kontrollieren.
 6. Für den Fall, dass der Besteller im Zusammenhang mit der Lieferung von den zuständigen Behörden und/ oder von Mitarbeitern oder Subunternehmern des Lieferanten wegen Nichtbeachtung des § 13 MiLoG in Anspruch genommen wird, hat der Lieferant den Besteller auf erstes Anfordern von sämtlichen gegen sie geltend gemachten Ansprüchen freizustellen.

§ 13 Werkprüfungen und Abnahmen während der Erstellung der Lieferung

1. Der Besteller hat während der üblichen Arbeitszeit nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werkstätten des Lieferanten und dessen Subunternehmern. Es sind ihm alle gewünschten Auskünfte und Einblicke in die Dokumente in Bezug auf den Stand der Arbeiten, der Qualität des verwendeten Materials, die Qualitäts-, Abnahme- und Schlussprüfungen, der Qualitätssicherung usw. zu geben, wobei die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten zu wahren sind.
2. Programme, Methoden, Durchführungsorte und Kostenträger für Werkprüfungen, Proben und Abnahmeversuche beim Hersteller und/oder am Bestimmungsort und Stelle sind im Vertrag/Pflichtenheft festgelegt. Über das Ergebnis etwaiger Werkprüfungen wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und vom Lieferanten zu unterzeichnen ist.
3. Der Besteller behält sich vor, einem Teil oder allen Prüfungen und Abnahmen beizuwohnen und/oder diese auf seine Kosten durch eine offizielle Prüfanstalt mit ihren eigenen Instrumenten oder durch unabhängige Dritte durchführen zu lassen.
4. Beanstandet der Besteller die Ergebnisse der Versuche, so gehen die Kosten einer Wiederholung bei unbegründeter Beanstandung zu Lasten des Bestellers. Bei begründeter Beanstandung, bei Versuchen auf Begehren des Lieferanten oder weil dieser eine vom Vertrag abweichende Leistung verbessern musste, trägt der Lieferant sämtliche Kosten des Bestellers und aller beteiligten Dritten für die Wiederholung.
5. Der Besteller ist berechtigt, die Verwendung von Werkstücken zu verweigern, wenn deren Prüfungen Abweichungen vom Vertrag oder von den Projektberechnungen zu Grunde liegenden Werten ergeben und die Verwendung der Werkstücke dem Besteller nicht zugemutet werden kann.

6. Für elektrische Anlagen: Die Anlagen (-teile, Geräte, Baugruppen, Komponenten) haben allen Anforderungen in mechanischer, elektrischer und gesetzlicher Hinsicht, die sich beim Einsatz in Netzen der elektrischen Versorgung mit großer Kurzschlussleistung stellen, voll zu genügen. Sie sind entsprechend den elektrischen Beanspruchungen und EMV-konform auszuführen. Gestützt auf durch den Besteller übermittelte Informationen kennt der Lieferant die Netzverhältnisse sowie Betriebs- und Einbaubedingungen des Bestellers und legt die Anlage und alle im Bestellumfang enthaltenen Geräte, Baugruppen und Komponenten optimal aus.
7. Die vorgenannten Werkprüfungen und die Durchführung von Abnahmeversuchen befreien den Lieferanten nicht von der vollen Verantwortung für die Einhaltung der vertraglich übernommenen Garantien und Verpflichtungen.

§ 14 Montage, Inbetriebsetzung und Probetrieb

1. Sobald der Besteller den Lieferanten informiert, dass mit der Montage begonnen werden kann, hat der Lieferant die erforderliche Anzahl Montagefachkräfte und Hilfspersonal zu delegieren. Soweit vereinbart, sind die durch den Besteller abgestellten Fachkräfte dem Lieferanten zeitgleich zur Verfügung zu stellen.
2. Die Montage muss rationell und möglichst ohne zeitliche Unterbrechungen durchgeführt und vom Lieferanten wirksam kontrolliert werden. Die Montagefachkräfte müssen mit dem Material und dessen Montage vertraut sein.
3. Nach abgeschlossener Montagearbeit erfolgt die Vor- Ort-Prüfung und anschließend die Inbetriebnahme. Über das Ergebnis der Vor-Ort-Prüfung wird Protokoll erstellt, welches durch den Besteller und den Lieferanten zu unterzeichnen ist. Die Modalitäten eines eventuell vereinbarten Probetriebs richten sich nach dem Vertrag.

§15 Technische Unterlagen, Ausbildung

1. Sämtliche für die Montage, den Unterhalt und den Betrieb erforderlichen Betriebsvorschriften, Zeichnungen und weiteren Unterlagen werden dem Besteller in zweifacher Ausführung in Papierform und elektronisch zugestellt. Der Umfang der Dokumentation soll es dem Personal des Bestellers ermöglichen, sämtliche Instandhaltungsarbeiten selbständig ausführen zu können. Alle Dokumente sind ausschließlich in deutscher Sprache abzugeben.
2. Die technischen Unterlagen beider Parteien sind gegenseitig vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nicht unbefugt für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie bleiben geistiges Eigentum des Urhebers.
3. Art und Umfang der Dokumentation muss dem technischen Pflichtenheft entsprechen und richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Vertrages. Die Dokumente sind ein Teil der Lieferung und an den jeweils vereinbarten Terminen zu übergeben.
4. Der Lieferant instruiert das Personal des Bestellers für den sicheren Betrieb und für die Instandhaltung. Umfang der Instruktion und Ausbildung richtet sich nach dem Vertrag.
5. Der Lieferant hat als Spezialist den Besteller vor Vertragsabschluss auf besondere bekannte Gefahren in der Handhabung, Anwendung und Lagerung der Lieferung oder Teilen davon hinzuweisen. Er ist verantwortlich dafür, dass die entsprechenden Gefahrenhinweise am Vertragsgegenstand, in den Dokumentationen und der Schulung deutlich erkennbar dargestellt werden.

§16 Gefahrtragung und Gefahrübergang

1. Der Lieferant trägt die volle Gefahr für die gesamte Lieferung bis zur Übergabe der Kaufsache, im Falle von Werkleistungen bis zur Abnahme. Für den Fall, dass im Vertrag eine zweite Abnahme

vereinbart wird, trägt der Lieferant die Gefahr nur bis zur ersten Abnahme.

§17 Abnahme

1. Die Erfüllung der behördlichen Vorschriften ist spätestens vor der Abnahme nachzuweisen.
2. Über die Abnahme sowie bei Bedarf weitere wichtige Vorgänge, Prüfungen, Entscheide etc. werden gemeinsam anzuerkennende und zu unterzeichnende Protokolle bzw. weitere Dokumente geführt und Schlussfolgerungen festgehalten. Mit der Unterzeichnung des Protokolls durch den Besteller und den Lieferanten erfolgt die Abnahme der Lieferung und der Übergang der Gefahrtragung.
3. Zeigen sich Mängel, so setzt der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Frist zu ihrer Behebung. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine nochmalige gemeinsame Prüfung. Sofern keine Mängel erkennbar sind, wird die Abnahme vollzogen und ein Protokoll erstellt, welches vom Besteller und vom Lieferanten unterzeichnet wird. Die mit der Wiederholung der Prüfung dem Besteller anfallenden Übergabekosten und Aufwendungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
4. Bei Uneinigkeit zwischen Besteller und Lieferant über die Qualität der Lieferung, dem Vorliegen von Mängeln oder bezüglich Verantwortlichkeit für solche Mängel, ist das Ergebnis von Kontrollproben oder Untersuchungen durch einen gemeinsam zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen entscheidend. Die Kosten dieser Probleme gehen zu Lasten derjenigen Partei, welche sich mit ihrem Standpunkt im Unrecht befindet.
5. Das Protokoll über die Abnahme der Lieferung enthält auch das gültige Datum des Beginns der Gewährleistungsfrist, wenn dieses nicht mit dem Datum der Abnahme übereinstimmt.
6. Kann aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, der Probebetrieb nicht innerhalb der im Vertrag vorgesehenen Frist ab Ende der Inbetriebnahme erfolgen, so geschieht die Abnahme in der Regel innerhalb eines Monats nach Abschluss der vor der eigentlichen Betriebsaufnahme (Probebetrieb) möglichen und notwendigen Schlussprüfungen, auf der Basis der bis dahin erstellten Protokolle.

§18 Zweite Abnahme

1. Bei Anlagen, bei welchen gemäß Pflichtenheft eine zweite, definitive Abnahme stattfindet, finden die gemeinsamen Kontrollen zur definitiven Abnahme drei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist statt. Die Voraussetzungen für eine definitive Abnahme sind im Vertrag oder im technischen Pflichtenheft schriftlich aufgeführt. Die definitive Abnahme erfolgt unmittelbar vor Ablauf der Gewährleistungsfrist.
2. Zeigen sich bei der definitiven Abnahme Mängel oder sind die Leistungen nicht vollständig erfüllt, so wird die definitive Abnahme des Werks aufgeschoben, bis alle Beanstandungen behoben sind. Der Ablauf der Gewährleistungsfrist ist bis zur erfolgreichen definitiven Abnahme gehemmt. Die zur Sicherung der Gewährleistung des Lieferanten gestellte Bankgarantie muss entsprechend verlängert werden.
3. Die zweite Abnahme erfolgt, sofern die Betriebstüchtigkeit der Lieferung als Ganzes nachgewiesen ist. Über diese definitive Abnahme ist wiederum ein gemeinsames Protokoll zu erstellen, das vom Besteller und vom Lieferanten zu unterzeichnen ist. Die mit der zweiten Abnahme verbundene Genehmigung der Lieferung gilt nicht hinsichtlich jener Mängel, welche während der Gewährleistungsfrist gerügt wurden und bis zur zweiten Abnahme noch nicht beseitigt sind, sowie für Teile, die sich erst bei der zweiten Abnahme als mangelhaft zeigen.

§19 Ersatzmaterial

1. Der Lieferant verpflichtet sich, Anlagenteile, die der normalen Abnutzung unterworfen sind, und diejenigen Teile, die bei einer Havarie erwartungsgemäß ausgewechselt werden müssen, im Angebot gesondert zu deklarieren und während mindestens 15 Jahren innerhalb der marktüblichen Lieferfristen zu liefern.
2. Eine etwaige Produkteinstellung muss der Lieferant mittels Ankündigung und «Last Call» dem Besteller mindestens zwölf Monate vor der letzten ordentlichen Bestellmöglichkeit unaufgefordert mitteilen oder aber passende Ersatzteile über die gesamte Lebensdauer der angebotenen Anlage liefern können.

§20 Mängelrechte

1. Eventuelle Mängel werden vom Besteller schriftlich gerügt.
2. Im Falle eines Mangels stehen dem Besteller die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
3. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Bestellers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Lieferung (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von dem Besteller gesetzten Frist nicht nach, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und von dem Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Im Übrigen ist der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des vereinbarten Preises oder zum Rücktritt des Vertrages berechtigt. Ferner hat der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§21 Rücktrittsrechte

1. Die Parteien können jederzeit bei Eintritt einer der nachfolgend aufgeführten Tatsachen vom Vertrag zurücktreten:
 - a. grobe Vertragsverletzung der jeweils anderen Partei,
 - b. Zahlungsunfähigkeit der jeweils anderen Partei.

§22 Verjährung

1. Für den Fall, dass der Lieferung ein Kaufvertrag zugrunde liegt, verjähren etwaige Mängelgewährleistungsansprüche innerhalb von 36 Monaten nach Übergabe, im Falle von Werkleistung richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§23 Preise

1. Die Preisangaben verstehen sich in EUR exkl. MwSt. Die Preisangaben haben inklusive Skonto und aller Rabatte zu erfolgen.
2. Die Preise gelten – falls nichts anderes vereinbart – als Festpreise franco Bestimmungsort (DDP Incoterms 2010) und schließen sämtliche materiellen und immateriellen Aufwendungen, Nebenkosten, Lieferungsspesen sowie Kosten für die Abladung ein.
3. Werden einzelne Leistungen nach Aufwand in Rechnung gestellt, so werden diese zu den gemäß Vertrag gültigen Montagesätzen in Rechnung gestellt. Solche Regiearbeiten sind monatlich aufgrund von vom Besteller visierten Stunden- und Materialrapporten abzurechnen.
4. Es werden nur aus Projektänderungen beziehungsweise aus vom Besteller nachträglich angebrachten Änderungswünschen entstehende Mehrkosten akzeptiert. Solche Änderungen sind mit dem Besteller vorab schriftlich zu vereinbaren. Ist eine solche vorherige schriftliche Vereinbarung aus Zeitgründen nicht möglich, so sind die mündlich getroffenen Abreden innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen.

§24 Preissicherstellung

1. Der Lieferant garantiert, dass die Preise für nachträglich bestelltes Ersatz- und Reservematerial nicht über den der Bestellung zugrunde gelegten Preisansätzen unter Berücksichtigung der üblichen Gleitpreisformeln, liegen.
2. Die Gleitpreisformel mit Basis-Indexwerten und Quellenangabe ist dem Angebot beizulegen.

§25 Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

1. Die genauen Zahlungsmodalitäten werden im Vertrag festgelegt. Es gelten die nachstehenden Grundsätze.
2. Bei einem gesamten Vertragswert von weniger als EUR 100.000,00 wird keine Sicherheit (Anzahlungsgarantie, Erfüllungsgarantie, Garantierückbehalt) geleistet.
3. Wird bei einem gesamten Vertragswert von mehr als EUR 100.000,00 eine Sicherheit (Anzahlungsgarantie, Erfüllungsgarantie, Garantierückbehalt) vereinbart, so hat der Lieferant eine Sicherheit in Höhe der vereinbarten Zahlung zu leisten.
4. Werden Teilzahlungen verabredet, so gelten folgende Zahlungsbedingungen – abweichende Regelungen im Vertrag vorbehalten:
 1. Rate von 30 % der Auftragssumme nach Unterzeichnung des Vertrages.
 2. Rate von 30 % der Auftragssumme nach bestandener Werksprüfung.
 3. Rate von 30 % der Auftragssumme nach erfolgreicher Vor-Ort-Prüfung. Falls die Vor-Ort-Prüfungen der Anlage aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert wird, erfolgt die Zahlung der 3. Rate spätestens 6 Monate nach Fälligkeit der 2. Rate.
 4. Rate 10 % der Auftragssumme sowie Differenz gemäß Gesamtrechnung (in welcher evtl. Pönalen, Zusatzkosten etc. berücksichtigt sind) nach provisorischer Abnahme der Lieferung.
5. Zahlungen erfolgen nur gegen Rechnungsstellung. Für jede angeforderte Zahlung muss eine separate Rechnung gestellt werden. Die Rechnungsstellung darf frühestens dann erfolgen, wenn die Leistung zur Erfüllung des zahlungsauslösenden Ereignisses vollständig erbracht worden ist. Der jeweiligen Rechnung ist das anerkannte Dokument zum Nachweis der Leistungserfüllung beizulegen (quittierter Lieferschein, gegengezeichnetes Protokoll, genehmigte Regieberichte usw.).
6. Die Rechnungen sind gekennzeichnet mit den Referenzangaben der Bestellung und/oder des Vertrages, Angabe der Rechnungsart (Anzahlungs-, Teil-, Schluss-, Regie-, Teuerungsrechnung o. ä.) sowie adressiert an den Besteller zu senden. Die MwSt. ist auf den jeweiligen Rechnungen als separate Position als Betrag und Prozentsatz detailliert auszuweisen.
7. Die Zahlung erfolgt jeweils innerhalb von 30 Tagen rein netto. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit eventuellen Gegenforderungen des Bestellers. Der Lieferant kann mit Gegenforderungen nur aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
8. Maßgebender Zeitpunkt für das Berechnen der Zahlungsfristen ist der Eingang der korrekten Rechnung beim Besteller.

§26 Sicherheitsleistungen

1. Der Lieferant leistet die nachfolgend aufgeführten unverzinsliche Sicherheiten in Form einer dem Besteller genehmen Bank- oder Versicherungsgarantie, ausgestellt zugunsten des Bestellers und gültig mindestens drei Monate über den vertraglich vorgesehenen Rückgabetermin hinaus. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Erweist sich eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer als notwendig (z. B. bei Verzug, verspäteten Abnahmen,

Verlängerung der Gewährleistungsfrist o. ä.), ist diese Verlängerung vom Lieferanten rechtzeitig zu veranlassen. Aus redaktioneller Sicht kann der bei der ausstellenden Bank verwendete Standard-Text eingesetzt werden, sofern er sachlich mit dem durch den Besteller definierten Text übereinstimmt und vom Besteller akzeptiert wird. Es werden keine Konzerngarantien akzeptiert.

2. Die Solare Datensysteme GmbH kann die folgenden Sicherheitsleistungen fordern:

- a. Anzahlungssicherheit Zur Sicherung des Anzahlungsbetrages kann in der Höhe des Anzahlungsbetrages mit einer Gültigkeit von bis zu drei Monaten über den Zeitpunkt der Lieferung am Bestimmungsort hinaus, eine Sicherheitsleistung gefordert werden.
- b. Erfüllungssicherheit Zur Sicherung der Vertragserfüllung durch den Lieferanten kann eine Sicherheitsleistung in der vertraglich vereinbarten Höhe (10 % des gesamten Vertragswertes) und mit einer Gültigkeit von bis zu drei Monaten über den Zeitpunkt der provisorischen Abnahme hinaus gefordert werden. Die Rückgabe erfolgt ganz oder teilweise nach gegenseitiger Unterzeichnung des Protokolls der provisorischen Abnahme.
- c. Gewährleistungssicherheit Zur Sicherung der Leistungen des Lieferanten aus den Gewährleistungsbestimmungen kann in der Höhe von 5 % des endgültigen (abgerechneten) Vertragswertes und mit einer Gültigkeit bis zum Ablauf der Garantiefrist + drei Monate eine Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Rückgabe der der Sicherheitsleistung erfolgt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, wenn sich an der Lieferung keine Mängel gezeigt haben, oder der Lieferant seine Gewährleistungspflichten vollständig erfüllt hat.

§27 Haftung und Freistellung

1. Der Lieferant versichert, dass die Lieferung den vereinbarten Spezifikationen der Bestellung sowie dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entspricht.
2. Der Lieferant versichert ferner, dass die Lieferung frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Dies gilt nicht für Lieferungen, die ausschließlich nach vorgegebenen Spezifikationen des Besteller erfolgen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Lieferung oder deren Verwendung entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung des Bestellers beruht.

§28 Versicherung

1. Versicherungen sind vom Lieferanten auf dessen Kosten abzuschließen. Auf Verlangen des Bestellers übergibt der Lieferant dem Besteller den entsprechenden Versicherungsschein in Kopie.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Transportversicherung (inklusive Deckung für die Abladung der Lieferung am im Vertrag oder im Pflichtenheft definierten Abladeort) abzuschließen.
3. Zudem verpflichtet sich der Lieferant, eine Montageversicherung abzuschließen.
4. Für die Dauer der Vertragserfüllung und bis zum Ende der Gewährleistungsfrist hat der Lieferant eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10.000.000,00 pro Schadenereignis für Sach- und Personenschäden zu unterhalten.

§29 Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Bestimmungsort gemäß Vertrag.

§30 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Der Vertrag untersteht dem Deutschen Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) sowie die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts werden ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Berlin.